**Materialien zur einrichtungsbezogenen Covid-19-Impfpflicht (§20a IfSG)**

**Hier: Muster-Erwiderung für den Fall, dass eine Behörde den Widerspruch gegen das Aufforderungsschreiben des Gesundheitsamtes zur Vorlage eines Immunitätsnachweises als nicht statthaft einstuft**

**(mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.04.2022 zu Az** [**1 BvR 2649/21**](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/04/rs20220427_1bvr264921.html;jsessionid=DAFFCFFD84428547B91EABADAE057A7E.1_cid344) **aktualisierte Fassung)**

Mittlerweile liegen erste Antwortschreiben von Gesundheitsämtern auf den zur Verfügung gestellten Muster-Widerspruch vor. Manche Gesundheitsämter vertreten mit unterschiedlicher Begründung - manchmal auch ganz ohne Begründung - die Auffassung, bei dem Aufforderungsschreiben handele es sich nicht um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, es würde sich bei dem Aufforderungsschreiben um eine behördliche Vorbereitungshandlung handeln, der gegenüber ein Verwaltungsakt ausgeschlossen sei. Unsere beratenden Rechtsanwälte sehen das weiterhin anders. Sie verweisen darauf, dass das Verstreichenlassen der Frist unmittelbar bußgeldbewehrt ist. Es ist nicht zumutbar, sich hier ohne Rechtsschutzmöglichkeit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren aussetzen zu müssen. Auch verweisen sie auf Rechtsprechung und auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Parallelregelung im Masernschutzgesetz.

Hinweise:

*Eine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Textvorlagen wird ausgeschlossen.*

*Dieser Mustertext ersetzt keine individuelle Rechtsberatung im konkreten Einzelfall. Da die Aufforderungsschreiben je Bundesland und auch je Land- oder Stadtkreis einen unterschiedlichen Wortlaut aufweisen, kann keine Gewähr übernommen werden, dass diese Mustervorlage (in allen ihren Teilen) auf den individuellen Fall passt.*

*Bundesland-spezifische Besonderheiten können nicht berücksichtigt werden.*

*Prüfen Sie das einschlägige Landesrecht Ihres Bundeslandes. Beachten Sie hierzu auch die Sammlung von Erlassen und Umsetzungshinweisen der einzelnen Bundesländer, die sie hier finden.*

[*https://individuelle-impfentscheidung.de/handreichungen-zur-einrichtungsbezogenen-impfpflicht.html*](https://individuelle-impfentscheidung.de/handreichungen-zur-einrichtungsbezogenen-impfpflicht.html)

*Konsultieren Sie ggf. ergänzend eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens für eine individuelle Rechtsberatung in Ihrem konkreten Einzelfall.*

**Muster-Text: Erwiderung an das Gesundheitsamt**

„Zu Ihrem Schreiben nehme ich wie folgt Stellung: Ich erhalte meinen Widerspruch aufrecht.

**Zur Statthaftigkeit des Widerspruchs als Rechtsbehelf:**

Bei dem mit meinem Widerspruch angefochtenen Aufforderungs-Schreiben zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen COVID-19 handelt es sich nach hiesiger Überzeugung ohne Zweifel um eine regelnde Anordnung und zugleich um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG.

Ein „Verwaltungsakt“ ist nach § 35 VwVfG „jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“

Wesentlich für den Begriff des Verwaltungsakts ist, dass dieser nach seinem objektiven Sinngehalt auf eine unmittelbare, für die Betroffenen verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten oder eines Rechtsstatus gerichtet ist, d.h. darauf, mit dem Anspruch unmittelbarer Verbindlichkeit und mit der Bestandskraft fähiger Wirkung unmittelbar subjektive Rechte (bzw. Verpflichtungen) der Betroffenen zu begründen, zu konkretisieren und zu individualisieren, aufzuheben, abzuändern oder verbindlich festzustellen.

Dies ist hier mit der „Aufforderung“ unter Fristsetzung zur Vorlage eines Covid-19-Immunitätsnachweises gerade der Fall.

Das angefochtene Schreiben stützt sich selbst auf § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG. Diese Vorschrift lautet:

*„Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen haben dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet,* ***auf Anforderung*** *einen Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorzulegen. Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, so kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 nicht Folge leistet, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung oder eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Unternehmens dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung oder einem solchen Unternehmen tätig wird. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vom Gesundheitsamt nach Satz 2 erlassene Anordnung oder ein von ihm nach Satz 3 erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung.“*

Es handelt sich bei dieser „Aufforderung“ somit um eine „Anforderung“ im Sinne des § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG.

Die „Anforderung“ nach § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG ist sogar unmittelbar bußgeldbewehrt. Das ergebnislose Verstreichenlassen der individuell gesetzten Frist ohne dieser Aufforderung nachzukommen erfüllt automatisch den Bußgeldtatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 7 h IfSG, wonach derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Abs. 5 S. 1 IfSG einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro belegt werden kann. Auch kann dieser Aufforderung ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwangs Nachdruck verliehen werden, also z.B. ein Zwangsgeld für den Fall der Nichterfüllung der Anordnung angedroht und festgesetzt werden. Dies setzt aber gerade einen vollstreckungsfähigen Grund-Verwaltungsakt voraus. Dieser liegt hier in dem angefochtenen Schreiben vor. Das Schreiben weist auch selbst darauf hin, dass Verstöße gegen diese „Vorlagepflicht“ u.a. mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Diese an die Nichtbefolgung der „Aufforderung“ unmittelbar anknüpfenden Rechtsfolgen unterstreichen, dass es sich bei dieser Aufforderung nicht lediglich etwa um eine Vorbereitungshandlung handelt, sondern diese Maßnahme unmittelbar auf das Setzen einer verbindlichen Regelung – hier der verbindlichen, mit Fristsetzung versehenen „Aufforderung“ zur Vorlage des Nachweises gegenüber der Behörde – handelt. Der Widerspruch ist deshalb auch nicht nach § 44a VwGO ausgeschlossen. Dies auch deshalb, weil die Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises durchaus z.B. durch Androhung und anschließende Festsetzung eines Zwangsgeldes vollstreckt werden kann (vgl. § 44a S. 2 VwGO). Angesichts des gesetzlichen Regelungsgefüges mit der ausdrücklichen Regelung der „Anforderung“ in § 20a Abs. 5 S. 1 und der konkreten Rechtsfolgen bei Nichtbefolgung der Anordnung (Bußgeldtatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 7 h IfSG) ergibt die notwendige Einzelfallprüfung damit, dass es sich hier nicht lediglich um eine Vorbereitungshandlung handelt, sondern um eine eigenständige Verfügung, deren Missachtung kraft Gesetzes bußgeldbewehrt ist.

Auch das OVG Sachsen-Anhalt geht in seinem Beschluss vom 21.10.2021 - 3 M 134/21 zur Parallelregelung bei der Masernimpfpflicht ohne weiteres davon aus, dass es sich bei der behördlichen Anordnung nach § 20´Abs. 12 S. 1 IfSG - der dortigen „Anforderung“ des Nachweises ausreichenden Masernschutzes - um einen Verwaltungsakt handelt. Dort war zusätzlich der sog. Sofortvollzug angeordnet.

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/MWRE210003785>

Darin heisst es

*(Rn 1): Die von der Antragsgegnerin erhobene Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 1. Kammer - vom 2. Juni 2021, soweit dort die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers zu 1. vom 11. Februar 2021 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. Januar 2021 angeordnet worden ist, hat keinen Erfolg. Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet…..*

(RN 18): *Deshalb erweist sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis als zutreffend, wenngleich die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die unter Ziffer 1 des Bescheides vom 29. Januar 2021 getroffene Anordnung hätte wiederhergestellt und im Hinblick auf die Zwangsgeldandrohung in Ziffer 3 des Bescheides angeordnet werden müssen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt lediglich in Bezug auf die Zwangsgeldandrohung kraft Gesetzes (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 9 AG VwGO LSA). Demgegenüber entfällt die grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers zu 1. gegen die Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG nur deshalb, weil die Antragsgegnerin insoweit in Ziffer 2 ihres Bescheides die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besonders angeordnet hat.*

Der Umstand, dass hier kein Sofortvollzug angeordnet wurde, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich bei dem Grund-Verwaltungsakt der Anordnung, einen Covid-19-Immunitätsnachweis vorzulegen, um einen eigenständigen Verwaltungsakt handelt. § 20 Abs. 12 S. 1 IfSG (Masernschutz) und § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19) enthalten insoweit parallele und wortlautidentische Regelungen:

*„…Personen haben dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung … befindet,* ***auf Anforderung*** *einen Nachweis …. vorzulegen“*

In beiden Fällen handelt es sich bei den „Anforderungen“ der Immunitätsnachweise um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte.

Zu der wortlautidentischen Parallelregelung des § 20 Abs. 12 S. 1 IfSG im Masernschutzgesetz heisst es in der Gesetzesbegründung (Drucksache 19/13452 - S. 30 von 56):

*„Bei der* ***Vorlagepflicht*** *an das Gesundheitsamt handelt es sich um eine durch Verwaltungsvollstreckungsrecht und insbesondere mit Zwangsgeld durchsetzbare Pflicht. Zusätzlich oder alternativ kann ein Bußgeld verhängt werden (vergleiche Nummer 13). Ist die verpflichtete Person ohne Vorwerfbarkeit daran gehindert, einen Nachweis vorzulegen (etwa im Fall eines Impfstoffmangels), kommen sowohl Zwangsgeld als auch Bußgeld von Vornherein nicht in Betracht“*

Auch Gebhard führt bei Kießling: Infektionsschutzgesetz (Kommentar, 2. Aufl., 2021), § 20 Rdnr. 61 aus: „*Die* ***Nachweispflicht*** *kann ggf. mittels Zwangsgeldes durchgesetzt werden, die Verhängung eines Bußgeldes ist zusätzlich oder alternativ möglich“*

Und bei Jens Gebhardt, Infektionsschutzgesetz – Kommentar (4. Aufl., 2020) heisst es zur Regelung des § 20 Abs. 12 S. 1 IfSG: „*Bei der Aufforderung zur Vorlage durch das Gesundheitsamt handelt es sich zudem um einen Verwaltungsakt, der durch Verwaltungsvollstreckungsrecht (insbesondere mit Zwangsgeld) durchgesetzt werden kann.“* (§ 20 Rdnr. 124).

Auch aus diesen Ausführungen - u.a. in der Gesetzesbegründung zur Parallelregelung im Masernschutzgesetz - folgt, dass es sich bei der diese Vorlagepflicht begründenden „Anordnung“ durch das Gesundheitsamt um einen eigenständigen und rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt.

Nichts anderes kann für die nahezu gleichlautende Vorlagepflicht an das Gesundheitsamt im Rahmen des § 20a Abs. 5 IfSG gelten.

Diese Vorlagepflicht wird hier durch das angefochtene Schreiben gegenüber dem Widerspruchsführer begründet.

Würden das Schreiben und die darin begründete Vorlagepflicht nicht als rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt eingestuft, wäre der Widerspruchsführer gezwungen, durch sein Nichtstun und bloßes Zuwarten einen Bußgeld-sanktionierten Tatbestand zu erfüllen, ohne sich dagegen bereits im Vorfeld wehren zu können. Die Rechtsordnung gebietet hier aber eine Rechtsschutzmöglichkeit bereits gegen die „Anordnung“, um sich nicht erst dem Vorwurf der Erfüllung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes aussetzen zu müssen.

Zusammenfassung:

Es handelt sich mithin bei dem angefochtenen Schreiben um eine Anordnung nach § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG in Gestalt der Aufforderung zur Vorlage eines der gesetzlich vorgesehenen Immunitäts-Nachweise gegen Covid-19 und damit um eine regelnde Maßnahme mit Außenwirkung.

An der Verbindlichkeit – also einer regelnden Wirkung - dieser mit einer individualisiert festgesetzten Frist verbundenen Aufforderung dürften angesichts der gesetzlich angeordneten bzw. daran als Ermessensentscheidung auf der Rechtsfolgenseite anknüpfenden Folgen und der Möglichkeiten des Verwaltungszwanges (Festsetzung von Zwangsgeld wie beim Masernschutz) keine Zweifel bestehen. Es handelt sich nicht lediglich um eine Vorbereitungs- oder Verfahrenshandlung vor Beginn des Verwaltungsverfahrens. Es handelt sich vielmehr bei diesem Schreiben mit „Aufforderung“(s)-Charakter um eine regelnde Maßnahme mit Außenwirkung und zugleich einen eigenständigen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt gegenüber dem Betroffenen. Davon gehen auch das OVG Sachsen-Anhalt in seinem Beschluss vom 21.10.2021 - 3 M 134/21 und die Gesetzesbegründung jeweils zur wortlautidentischen Parallelregelung bei der Masernimpfpflicht aus.

Der Widerspruch ist hier deshalb statthaftes Rechtmittel. Er entfaltet zugleich mangels anderweitiger Regelung aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Anordnung und die Fristsetzung (§ 80 Abs. 1 VwGO). Soweit § 20a Abs. 5 Satz 4 IfSG regelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfalten, betrifft dies lediglich Anordnungen einer körperlichen Untersuchung beziehungsweise die Verhängung von Tätigkeits- und Betretungsverboten.

Ergänzend nehme ich Bezug auf meine Begründung in meinem Widerspruchsschreiben, die ich vollumfänglich aufrechterhalte und wie folgt ergänze:

**Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.04.2022 zu Az.** [**1 BvR 2649/21**](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/04/rs20220427_1bvr264921.html;jsessionid=DAFFCFFD84428547B91EABADAE057A7E.1_cid344)**:**

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 27.04..2022 eine erste Verfas-sungsbeschwerde gegen die einrichtungsbezogene Impf- und Nachweispflicht abgewiesen.

Es sind jedoch noch ca. 40 weitere Verfassungsbeschwerden zur einrichtungsbezogenen Impf- und Nachweispflicht beim Bundesverfassungsgericht anhängig, über die noch nicht entschieden wurde (darunter die vom Verein „Ärztinnen und Ärzte für individuelle Impfentscheidung e.V. auch fachlich unterstützte Verfassungsbeschwerde einer Gruppe von Ärztinnen und Ärzten, Krankenpflegern und Medizinstudierenden.

Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.04.2022 sind nicht alle Einwände gegen die einrichtungsbezogene Impfpflicht entkräftet. Mit durchaus zentralen Einwänden hat sich das Bundesverfassungsgericht bislang nicht befasst und sich nicht dazu geäußert.

So hat das Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren 1 BvR 2649/21 keine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (allgemeiner Gleichheitssatz) geprüft.

Auch hat sich das Bundesverfassungsgericht bislang einer abschließenden Bewertung enthalten, ob die vom Gesetzgeber zunächst in § 20a IfSG gewählte Technik der sog. doppelten dynamischen Verweisung zur Regelung des Impfnachweises und des Genesenennachweises nun verfassungswidrig war oder nicht. Damit hat das Bundesverfassungsgericht bislang den Umstand nicht berücksichtigt, dass der Gesetzgeber die monierte Regelung erst zum 19.03.2022 und damit nach der Scharfschaltung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zum 15.03.2022 geändert hat.

Die Verfassungswidrigkeit der ursprünglichen Regelungen zum Impfnachweis und zum Genesenennachweis unterstellt, bestand damit zum 15.03.2022 gar keine rechtswirksame Nachweispflicht. Damit erfolgte auch die Meldung des Umstandes der Nichterfüllung der Nachweispflicht zum maßgeblichen Stichtag des 15.03.2022 an das Gesundheitsamt ohne Rechtsgrundlage.

Auch ist die aktuelle Fassung des § 20a IfSG deshalb verfassungswidrig, weil das Gesetz zur Änderung des §20a IfSG und zur Einfügung des § 22a IfSG (Impf-, Genesenen und Testnachweis bei COVID-19; COVID-19-Zertifikate; Verordnungsermächtigung) keine erneute Übergangsregelung vorgesehen hat. Geht man – wie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 11.02.2022 andeutet – von der Verfassungswidrigkeit der ursprünglichen Regelung zum Impf- und Genesenennachweis aus, wären die Betroffenen mit Inkrafttreten der Neuregelung von einem auf den anderen Tag verpflichtet gewesen, einen Impf- oder sonstigen Nachweis vorweisen zu können. Dies stellt eine grundrechtsrelevante Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes dar.

Außerdem heisst es in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.04.2022 unter Rn 167:

*„Allerdings kann eine zunächst verfassungskonforme Regelung später mit Wirkung für die Zukunft verfassungswidrig werden, wenn ursprüngliche Annahmen des Gesetzgebers nicht mehr tragen (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 - 1 BvR 781/21 u.a. -, Rn. 186 m.w.N.)“*

So ist es auch hier: Wesentliche Aussagen des RKI, auf die sich das BVerfG in seinem auf den 27.04.2022 datierenden Beschluss stützt, hält das RKI aktuell nicht mehr aufrecht.

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht kann allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn die Impfung Fremdschutz vermittelt, denn Ziel der Pflicht ist der Schutz sog. vulnerabler Menschen vor Infektionen. Dieser Schutz durch Impfung der Mitarbeiter erscheint deshalb als notwendig, weil vulnerable Personen auf die Impfung nicht oder weniger gut ansprechen und diese ihnen deshalb keinen ausreichenden Eigenschutz vermitteln kann, wie das Gericht mehrfach betont (Rn. 154, 199). Das Gericht hatte bislang keinen ernsthaften Zweifel daran gehegt, dass die Impfung einen relevanten Fremdschutz vermittelt. Für seine Einschätzung stützt es sich dabei auf Stellungnahmen sachkundiger Dritter (§ 27a BVerfGG), die spätestens zum 02.02.2022 dem Gericht übersandt werden mussten, so dass die Entwicklung von Anfang Februar bis zur Entscheidung am 27.04.2022 darin nicht berücksichtigt werden konnte, sowie auf wenige, später veröffentlichte Daten des Robert Koch-Instituts.

Am Ende muss für die Auffassung, dass die dem Gesetz zugrundeliegenden Annahmen des Gesetzgebers auch noch zum Entscheidungszeitpunkt des Bundesverfassungsgerichts tragfähig sind – und darauf kommt es letztlich an – die Risikobewertung des Robert Koch-Instituts im Wochenbericht vom 21.04.2022 herhalten, in der die Infektionsgefährdung für Ungeimpfte als sehr hoch, für die Gruppe der Genesenen und doppelt Geimpften als hoch und für die dreifach Geimpften als moderat eingeschätzt wird (vgl. RN 185 des Beschlusses).

Diese Daten haben sich laut RKI inzwischen verändert: Die Infektionsgefahr ist seit mehreren Wochen für alle Gruppen gleich (für Geboosterte sogar noch geringfügig höher). Dass die Impfung keinen relevanten Fremdschutz vermittelt, war schon im April keineswegs mehr eine Mindermeinung, was sich auch daran zeigte, dass in der gesellschaftlichen Diskussion und der Debatte im Bundestag zur allgemeinen Impfpflicht das Fremdschutzargument kaum noch bemüht wurde. Die sehr lange Urteilsbegründung der Bundesverfassungsgerichts wurde mehrere Wochen geschrieben und ist inzwischen veraltet. Sie beruft sich auf Daten und Einschätzung des RKI, die inzwischen vom RKI widerrufen wurden.

Im Wochenbericht vom 05.05.2022 (S. 24), also nach dem Beschlussdatum des Bundesverfassungsgerichts, hat das RKI dann – mutmaßlich als Reaktion auf diese Entwicklung – mitgeteilt, dass ab sofort keine regelmäßigen Informationen zur Wirkung der COVID-19-Impfung mehr vorgesehen seien.

Die Differenzierung nach Impfstatus entfällt deshalb laut RKI seit 5.5.2022. "Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein." (Quelle: RKI Wöchentlicher Lagebericht vom 5.5.2022, Seite 4).

Dieser Satz ersetzt beim RKI seit 5.5.2022 den vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss zitierten obigen Satz. Von seiner vom Bundesverfassungsgericht noch zitierten Auffassung einer gestuften Infektionsgefährdung Ungeimpfter, doppelt Geimpfter bzw. Genesener und dreifach Geimpfter hat sich das RKI also spätestens mit dem Wochenbericht des RKI vom 05.05.2022 verabschiedet.

Wesentliche Annahmen des Gesetzgebers und auch des Bundesverfassungsgerichts sind damit auf Basis aktueller Erkenntnisse nicht mehr tragfähig.

Ich verweise ferner auf die kritischen juristischen Kommentare zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.04.2022:

Prof. Stephan Rixen: Abschied von der Verhältnismäßigkeit? - Verfassungsblog vom 25.05.2022

<https://verfassungsblog.de/abschied-von-der-verhaltnismasigkeit/>

Dr. W. Zimmermann: BVerfG zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht Mehr Differenzierung wagen - Legal Tribune Online vom 20.05.2022

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/einrichtungsbezogene-impfpflicht-corona-bverfg-1-bvr-2649-21/>

Durchaus weiterhin offen und unentschieden ist damit die Frage, ob auch aus aktueller heutiger Sicht die Regelungen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht in § 20a IfSG weiterhin gerechtfertigt und zumutbar sind oder ob diese mittlerweile wegen Verletzung insbesondere der Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 GG) und der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) verfassungswidrig geworden sind. Denn die diesbezügliche Entscheidung des BVerfG vom 27.04.2022 basiert in wesentlichen Punkten nicht mehr auf dem aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand von RKI und Fachwelt.

**Verfassungsrechtlich unzulässige Ungleichbehandlung durch extrem unterschiedliche Handhabung der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impf- und Nachweispflicht in den Bundesländern:**

Ich rüge außerdem eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes von Art. 3 Abs. 1 GG durch die – zum Teil politisch durch die Landesregierungen vorgegebene - extrem unterschiedliche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften der einrichtungsbezogenen Nachweis- und Impfpflicht des § 20a IfSG durch die einzelnen Bundesländer. Konkret sehe ich mich durch die hier angefochtene Anordnung, die neben der Anforderung eines Nachweises auch ein Bußgeldverfahren und / oder die Verhängung eines Zwangsgeldes ankündigt, in Art. 3 Abs. 1 GG verletzt im Vergleich zu Betroffenen in anderen Bundesländern, die noch gar kein Schreiben vom Gesundheitsamt bekommen haben (z.B. im Bundesland Berlin) oder in denen zumindest von Druckmitteln wie der Verhängung eines Bußgeldbescheides und / oder der Androhung eines Zwangsgeldes einstweilen ausdrücklich noch abgesehen wird.

Diese extrem ungleiche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften verletzt mich in meinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“).

In manchen Bundesländern wurden bis Ende Mai bereits auf der zweiten Stufe des Verwaltungsverfahrens erste Bescheide mit Festsetzung eines Zwangsgeldes versandt. In Rheinland-Pfalz wurden schon erste Bußgeldbescheide versandt.

In Nordrhein-Westfalen endet dieser Tage bereits die gesetzte Frist zur Stellungnahme im Anhörungsverfahren im Rahmen der Einzelfallprüfung der Verhängung eines individuellen Tätigkeits- oder Betretungsverbotes.

Demgegenüber berichten die Gesundheitsämter des Bundeslandes Berlin, dass dort (Stand 26.05.2022) noch keine Schreiben auf der ersten Stufe des Verwaltungsverfahrens an die Betroffenen versandt wurde.

Das Gesundheitsamt Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) schreibt auf rbb-Nachfrage: "Wir sind derzeit primär mit der Sichtung, Ordnung und Digitalisierung der Unterlagen befasst." Briefe an die gemeldeten Personen seien noch nicht einmal rausgegangen.

<https://www.rbb24.de/politik/thema/corona/beitraege/2022/05/berlin-impfpflicht-gesundheitswesen-nachverfolgung-larscheid.html>

Detlef Wagner, Bezirksstadtrat für Gesundheit in Charlottenburg-Wilmersdorf (Berlin) schätzt sogar, dass sein Gesundheitsamt erst Ende des Jahres in der Lage sein wird, eventuelle Verbote auszusprechen.

<https://www.rbb24.de/politik/thema/corona/beitraege/2022/05/berlin-impfpflicht-gesundheitswesen-nachverfolgung-larscheid.html>

Im Bundesland Hessen werden Betroffene, die bislang keinen der gesetzlich vorgesehenen Nachweise vorgelegt haben ausdrücklich schriftlich darüber informiert, dass die Verhängung eines Bußgeldes oder Zwangsgeldes derzeit nicht beabsichtigt sei. Im Erlass des Bundeslandes Hessen heisst es:

*„Aus Opportunitätsgesichtspunkten ist für den Regelfall davon abzusehen, zu diesem Zeitpunkt bereits ein Bußgeldverfahren einzuleiten, auch wenn die Voraussetzungen nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG erfüllt sein mögen. In diesem Verfahrensstand soll die Beibringung geeigneter Nachweise und die Mitwirkung am weiteren Verfahren im Vordergrund stehen.“ Erlass des Landes Hessen zum Vollzug der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ nach § 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19) (S. 14).*

Da Betroffene auch ohne Nachweis zunächst bis zur Verhängung eines eventuellen Tätigkeits- oder Betretungsverbotes einstweilen weiterarbeiten dürfen, hat die einrichtungsbezogene Impf- und Nachweispflicht dort bislang offenbar keine für die Betroffenen spürbaren Auswirkungen.

In Bayern ist die Einleitung eines Bußgeldverfahrens erst ab der dritten Stufe vorgesehen, die Verhängung eines Tätigkeits- oder Betretungsverbotes gar erst als „ultima ratio“ in der vierten Stufe des Verwaltungsverfahrens. Demgemäß hat der bayerische Gesundheitsminister Holetschek angekündigt, dass eventuelle Betretungsverbote erst ab dem Sommer ausgesprochen werden können (vgl. Pressemitteilung des Bayrischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege Nr. 46/GP 01.03.2022).

Nachdem die allgemeine Corona-Impfpflicht im April im Bundestag gescheitert ist, hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege angekündigt, Verstöße gegen die bestehende einrichtungsbezogene Impfpflicht nur bedingt bestrafen zu wollen. Nach Angaben der Deutschen Presse-Agentur (dpa) sagte der zuständige Gesundheitsminister Klaus Holetschek (CSU) in der "Augsburger Allgemeinen" von Montag:

*"Wir werden in Bayern in Bezug auf Sanktionen großzügig verfahren und prüfen, den bundesrechtlichen Bußgeldrahmen nicht auszuschöpfen, sondern nur deutlich reduziert anzuwenden."*

Alle gesetzlichen Spielräume wolle er ausnutzen, so der Minister weiter.

Eine strenge Umsetzung der Impfpflicht u. a. für Pflegepersonal sei "denjenigen gegenüber unfair, die seit zwei Jahren an vorderster Front gegen die Pandemie kämpfen".

<https://www.bibliomed-pflege.de/news/bayern-kuendigt-milde-strafen-fuer-verstoesse-an>

Demgegenüber sind Betroffene im Bundesland NRW bereits im Juni mit der Verhängung von Tätigkeits- und Betretungsverboten konfrontiert.

Im Erlass des Bundeslandes NRW heisst es zum Zeitplan:

*„Die damit zusammenhängenden vorbereitenden Maßnahmen wie die Anforderung von Nachweisen und die Anordnung sowie Durchführung einer ärztlichen Untersuchung sind* ***spätestens bis zum 15. Juni 2022*** *durch die untere Gesundheitsbehörde abzuschließen.*

***Spätestens ab dem 16. Juni 2022*** *entsprechende Verwaltungsverfahren mit dem Ziel des Erlasses von Untersagungsverfügungen nach § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG einzuleiten.“ (Erster Erlass des Landes NRW zur Anwendung des § 20a IfSG vom 18.02.2022)*

Auch das Bundesland Niedersachsen setzt die gesetzlichen Bestimmungen zügig und konsequent um. Die niedersächsische Gesundheitsministerin Behrens wird wie folgt zitiert:

*„Wir setzen die einrichtungsbezogene Impfpflicht in Niedersachsen konsequent um“, so Ministerin Behrens. „Die Gesundheitsbehörden sind gehalten, jedem einzelnen Fall nachzugehen und die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.“*

[*https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service\_kontakt/presseinformationen/weniger-als-funf-prozent-nicht-geimpfte-im-gesundheitswesen-211324.html*](https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/presseinformationen/weniger-als-funf-prozent-nicht-geimpfte-im-gesundheitswesen-211324.html)

Dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover ist zu entnehmen, dass in Niedersachsen bereits mit Bescheiden vom 31.03.2022 ein Zwangsgeld für den Fall der Nichtvorlage eines Nachweises (unter einer Fristsetzung von 14 Tagen) angedroht wurde (vgl. VG Hannover 15. Kammer, Beschluss vom 11.05.2022, 15 B 1609/22).

Diese extrem unterschiedliche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben durch die Bundesländer stellt – erst recht mit Blick auf den auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannten schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit durch die Impf- und Nachweispflicht - einen nicht mehr zu rechtfertigenden Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar. Durch die politischen Vorgaben der Bundesländer werden hier auch gleich und ähnlich gelagerte Sachverhalte jenseits einer individuellen Einzelfallprüfung extrem unterschiedlich behandelt.

Dies wird u.a. in der weiterhin anhängigen Verfassungsbeschwerde zu Aktenzeichen 1 BvR 304/22 gerügt.

Ich **b e a n t r a g e** erneut, das hiesige Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die weiteren noch anhängigen Verfassungsbeschwerden (unter anderem zu Aktenzeichen 1 BvR 304/22) einstweilen ruhend zu stellen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift)